

Satzung des Vereines

Ambulanter Hospizdienst Fürstenwalde e. V.

– Initiative für Sterbebegleitung –

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Name des Vereins lautet „Ambulanter Hospizdienst Fürstenwalde e. V.“.

Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband „Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Fürstenwalde.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstenwalde eingetragen unter der Nr. 810 (jetzt 3142 FF)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstverständnis und Vereinszweck

1. Der Verein hat folgendes Selbstverständnis:

Das Hospiz-Angebot gilt jedem sterbenden Menschen und seinen Angehörigen, unabhängig von sozialer Stellung und den finanziellen Möglichkeiten, der kulturellen und religiösen Zugehörigkeit.

Die Hospizidee gründet sich auf ein Menschenbild, das die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens in den Mittelpunkt stellt und steht in der Tradition christlich-diakonischen Handelns.

Das sich daraus ergebende Handeln ist grundsätzlich an jedem Ort möglich, an dem es Menschen gibt, die die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und seine persönliche Integrität und Autonomie ernst nehmen - allerdings: das Leidvolle, das im Sterben und Tod eines Menschen liegt, kann auch durch Begleitung und ganzheitliche Betreuung nicht genommen werden.

Vereinszweck ist die Erbringung von Hospizdiensten.

Hospizdienste zentrieren sich ganz um die Wünsche schwerkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Sie berücksichtigen dabei insbesondere deren Kernbedürfnisse:

- das Bedürfnis situationsgerechter Handreichung
- das Bedürfnis zum Ansprechen aller Fragen
- das Bedürfnis auf personale Nähe bis in das Sterben hinein.

2. Die Hospizdienste sind ergänzende Hilfen zur bestehenden Begleitung der Patienten durch Ärztinnen und Ärzte, Sozialstationen und Pflegedienste, Krankenhäuser und Altersheime.
3. Hospizdienste schließen die Trauerbegleitung von Angehörigen bei plötzlichen Todesfällen ein.
4. Alle Bestrebungen hin zu einer aktiven Sterbehilfe (Euthanasie) werden mit Entschiedenheit abgelehnt.
5. Eine vorliegende Patientenverfügung/Personalvollmacht wird respektiert.
6. Es wird angestrebt, die Themen Sterben, Tod und Trauer in der Gesellschaft bewusst zu machen und eine Änderung des öffentlichen Bewusstseins für die Lage der Sterbenden und ihrer Angehörigen zu erreichen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird wie folgt verwirklicht:

1. Der Verein bildet Aktivengruppen, deren Mitglieder Hospizdienste nach § 2 anbieten. Die Förderung der Aktivenarbeit ist zentrales Anliegen des Vereines.
2. Der Verein unterstützt und fördert andere Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen sowie Einzelpersonen, die außerhalb des Vereins in der Betreuung und Unterstützung von Sterbenden und ihrer Angehörigen aktiv werden.
3. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein sorgt für Aus- und Weiterbildung der Aktivengruppen. Näheres regelt eine Aus- und Weiterbildungsordnung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Organisationen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Vom Vorstand, der Leitung der Aktivengruppen und sonstigen mit der Leitung in der Vereinsarbeit betrauten Vereinsorganen sollen nur solche Personen für bestimmte Dienste beauftragt werden, die mindesten für die Dauer des Einsatzes Mitglieder des Vereines sind und somit auch unter den Versicherungsschutz fallen. Werden diese Personen nur vorübergehend für die Dauer des Auftrages Vereinsmitglieder, so sind sie von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
4. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschließung beendet.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären. Zur Einhaltung der Frist genügt Zugang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Dem/der Betroffenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. In dem Einschreiben ist er/sie über dieses Recht zu belehren. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die Mitgliederversammlung muss binnen zweier Monate stattfinden. Sie entscheidet endgültig. Zwischenzeitlich ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
4. Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen oder länger als 6 Monate mit dem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand ist und auch auf eine Mahnung durch eingeschriebenen Brief, innerhalb eines Monats keine Zahlung erfolgt. Der Vorstandsbeschluss ist unanfechtbar. In der Mahnung ist die Streichung anzudrohen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines im Sinne von § 26 und § 32 BGB sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vertretungsvorstand

Weitere Organe des Vereines sind

3. der Vorstand,
4. der Beirat,
5. die Geschäftsstelle
6. die Aktivengruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt,
 - c) bei einer Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet,
 - d) bei der Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereines eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden wird schriftlich und geheim abgestimmt.
4. Anträge und Beiträge für die Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei dem Vorstand des Vereins oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
5. Zu den Geschäften der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) die Wahl der Mitglieder zum Vorstand,
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und daran anschließend Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre,

- e) Satzungsänderungen,
- f) Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen, soweit diese nicht von den betreffenden Vereinsorganen gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung in eigener Verantwortung festgelegt werden können.

§ 9 Vorstand, Vertretungsvorstand, besondere Vertreter und Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden Mitgliedern:

dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzerinnen/Beisitzer.
2. Der Vorstand kann einen Beirat berufen und dessen Aufgaben regeln.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Erfolgt eine Neu- oder Wiederwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand im Amt bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl.
4. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26 BGB), in der Satzung als „Vertretungsvorstand“ bezeichnet. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand die weiteren Einzelheiten seiner Tätigkeit insbesondere die Art und Weise, in der er seine satzungsmäßigen Aufgaben ausführt, in einer Geschäftsordnung regeln.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Beirates kommissarisch übernommen.

§ 10 Beurkundungen von Beschlüssen

Die von den Mitgliederversammlungen oder in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsstelle

1. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
2. Die Geschäftsstelle ist die Kontaktstelle des Vereins und erste Anlaufstelle für Hilfesuchende.
3. Die Geschäftsstelle koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Vereinsorgane und begleitet die gesamte Vereinsarbeit. Sie erteilt den Vereinsorganen und bei Bedarf auch Außenstehenden Auskunft.

4. Die Geschäftsstelle nimmt Erklärungen für den Verein entgegen und leitet sie an den Vorstand bzw. den Vertretungsvorstand weiter.
5. Die Geschäftsstelle sorgt für den notwendigen Datenschutz und die vertrauliche Behandlung der Informationen, insbesondere aus dem Bereich, der unter die ärztliche Schweigepflicht fällt.
6. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle. Diese wird vom Vorstand verabschiedet.
7. Die Geschäftsstellenleitung kann eine Geschäftsanweisung erlassen, in der die Aufgabenstellungen der Geschäftsstellenmitarbeiter näher umschrieben werden.

§ 12 Aktivengruppen

1. Der Verein bildet an verschiedenen Orten Aktivengruppen. Die Aktiven sind ehrenamtlich tätig. Jede Aktivengruppe wählt einen Leiter und je nach Größe und Bedarf der jeweiligen Gruppe einen oder mehrere Stellvertreter.
2. Die Arbeit der Aktiven ist von zentraler Bedeutung für den Verein, da die Begleitung und Betreuung der Sterbenden und ihrer Angehörigen nur durch menschlichen Einsatz und Nähe erreicht werden kann.

Der Verein gewährt deshalb im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten den Aktiven jede mögliche Unterstützung, um ihnen ihre schwere Aufgabe zu erleichtern. Insbesondere sollen den Aktiven keine finanziellen Lasten aus ihrer Tätigkeit entstehen. Sie erhalten Aufwendungsersatz. Ferner soll der Verein nach Möglichkeit die Kosten von Einführung, Fort- und Weiterbildung der Aktiven sowie von Supervision und gegebenenfalls psychologischer Begleitung in schwierigen Betreuungsfällen übernehmen.

Der Verein gewährleistet den Aktiven Versicherungsschutz während ihrer Vereinstätigkeit.

3. Der Vorstand sieht sich den Wünschen und Bedürfnissen der Aktiven und insbesondere den Notwendigkeiten in der Aktivenarbeit verpflichtet. Die Aktivengruppen können sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Geschäftsstelle und den Vorstand wenden. Diese Anliegen werden als Tagesordnungspunkt für Vorstandssitzungen und/oder Mitgliederversammlungen aufgenommen. Die Leiter der Aktivengruppen können und sollen im Vorstand und bei Mitgliederversammlungen für ihre jeweilige Aktivengruppe sprechen.

§ 13 Auflösung

Nach Auflösung des Vereines oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereines fällt das Vermögen des Vereines der Stiftung „Samariteranstalten Fürstenwalde/Spree“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Altenarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Fürstenwalde, 17. Januar 2003